



Markt Eckental – Eschenau – Rathausplatz 1 – 90542 Eckental

An
Piratenpartei Mittelfranken
Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

Ordnungsamt

16. April 2024

Unser Zeichen:
637.2024.EUW.04

Sachbearbeiter:
Herr Wurzberger

Zimmer-Nr.:
OG1.07

Telefon:
09126/903-223

Fax:
09126/903-222

Email:
ordnungsamt
@eckental.de

Hausanschrift:
Eschenau, Rathausplatz1
90542 Eckental

Telefon: (0 91 26) 903-0
Telefax: (0 91 26) 5754
markt@eckental.de
www.eckental.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8-12 Uhr
Dienstag 14-18 Uhr

Bankverbindungen:
VR Bank Bamberg-Forchheim eG
IBAN: DE45 7639 1000 0002 0119 05
BIC: GENODEF1FOH

Sparkasse Erlangen
IBAN: DE70 7635 0000 0007 0007 80
BIC: BYLADEM1ERH

Sparkasse Forchheim
IBAN: DE47 7635 1040 0000 3518 09
BIC: BYLADEM1FOR

**Sondernutzungserlaubnis nach Art. 18 bzw. Art. 22
des Bayerischen Straßen- und Wegerechts (BayStrWG)**

gemäß Antrag vom: **16. April 2024**

1. Sondernutzungserlaubnis

1.1 Art der Sondernutzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Plakatierung im Gemeindegebiet anlässlich Europawahl am 09. Juni 2024	
1.2 Umfang der Sondernutzung	
<input checked="" type="checkbox"/> Anzahl der Plakate: 150	
1.3 Ort der Sondernutzung	
Straße(n):	Diverse
Ortsteil(e):	diverse
bei Hausnummer:	
ergänzende Beschreibung:	DIN A0 + DIN A1
1.4 Zeitraum der Sondernutzung	
von:	28. April 2024
bis:	9. Juni 2024
Die Sondernutzung ist auf die Dauer der Erlaubnis zu beschränken. Nach Ablauf der Sondernutzung sind die Plakatständer/Plakatierungen aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und die Beendigung dem Markt Eckental unverzüglich anzuzeigen.	
1.5 Grund der Sondernutzung	
Europawahl 2024	

2. Auflagen

Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis vom 16. April 2024

3.1 Der Inhaber dieser Erlaubnis ist während der Dauer der Sondernutzung für die überlassenen Platz- bzw. Standflächen verkehrssicherungspflichtig.

3.2 Durch die Sondernutzung dürfen für die Umgebung keine über das zumutbare Maß hinausgehenden Belästigungen entstehen. Weiterhin darf der Geschäftsbetrieb der umliegenden Geschäfte, Kioske, Marktstände usw. sowie der Zugang zu diesen als auch andere Aktivitäten nicht beeinträchtigt werden.

3.3 Der öffentliche Verkehr, auch der Fußgänger- und Radfahrverkehr, darf nicht behindert werden.

3.4 Die Rettungswege sind freizuhalten. Feuerwehrzufahrten dürfen durch die Sondernutzung nicht beeinträchtigt werden. Während der gesamten Nutzung muss eine mind. 3,5 m breite Zu- und Abfahrt für Einsatzfahrzeuge freigehalten werden.

3.5 Die Zufahrten bzw. Zugänge zu den angrenzenden Gebäuden dürfen nicht verstellt werden.

3.6 Nach Beendigung der Sondernutzung ist der Standplatz zu reinigen. Weggeworfenes Material, das im Zusammenhang mit dieser Sondernutzung angefallen ist, ist zu beseitigen.

3.7 Die Überlassung der Platz- bzw. Standfläche berechtigt nicht dazu, Fahrzeuge zu parken oder abzustellen bzw. die überlassenen Flächen durch Fahrzeuge zu befahren. Ausgenommen ist der Anliefer- und Zulieferverkehr.

3.8 Die Inbetriebnahme einer Lautsprecheranlage bzw. eines Megaphons ist nicht gestattet.

Die auf der Sondernutzungsfläche befestigten Gegenstände wie z. B. Bänke, Poller etc. dürfen nur in Absprache mit dem Ordnungs- und Straßenverkehrsamt entfernt werden. Im Falle einer Genehmigung sind die entfernten Gegenstände nach Beendigung der Sondernutzung umgehend wieder fest zu montieren.

3.10 Dieser **Bescheid ist im Original mitzuführen** und auf Verlangen den zuständigen Ordnungsorganen vorzuweisen.

3.11 Auflagen für Plakatierungen innerhalb des Gemeindegebietes:

- a) Die Hinweisschilder sind mit Ablauf der Sondernutzungserlaubnis vollständig zu beseitigen.
- b) Die Werbeanlagen sind ausschließlich innerhalb der straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrten aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenzen befinden, werden von den Straßenmeistereien bzw. dem gemeindlichen Bauhof kostenpflichtig entfernt.
- c) Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Hinweisschilder nicht beeinträchtigt werden.
- d) Werbeanlagen sind bei Verunstaltung, Verkehrsgefährdung und bei Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs zu entfernen.
- e) An Verkehrseinrichtungen (Masten von Lichtzeichenanlagen, Leitpfosten, Schaltkästen, Schutzplanken, Geländer), Bauwerken (Brücken, Stützmauern). Verkehrszeichen und deren Aufstellvorrichtungen dürfen Hinweisschilder nicht angebracht werden.
- f) Es ist darauf zu achten, dass gemeindliche Grundstücke, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht zur Plakatierung zur Verfügung stehen.
- g) Die Hinweisschilder dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
- h) Die Hinweisschilder dürfen nicht beleuchtet werden.
- i) Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Hinweisschilder so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
- j) Die Hinweisschilder dürfen das Lichtraumprofil der Straße nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

(1) - seitlicher Abstand vom Fahrbahnrand:	1,50 m
(2) - anliegerseitiger Abstand zu Geh- und Radwegen:	0,50 m
(3) - über Geh- und Radwegen:	2,80 m
- k) Bei Aufstellung im Gehwegbereich muss eine Mindestrestbreite von 1,50 m zwingend eingehalten werden.

- l) Über der Fahrbahn dürfen keine Hinweisschilder angebracht werden.
- m) Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von Hinweisschildern freizuhalten.
- n) Der Antragsteller hat den Straßenbausträger von allen Ansprüchen – auch von Dritten – die sich aus der Aufstellung der Schilder ergeben, freizustellen.
- o) Die Standsicherheit bzw. die Befestigung der Werbeanlage sind vom Antragsteller laufend zu überwachen.
- p) Den Weisungen der / des Straßenmeisterei Höchststadt / Kreisbauhofes ERH / Bauhofes des Marktes Eckental ist unbedingt Folge zu leisten.
- q) Die Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

3.12 Nach Ablauf des genehmigten Aufstellungszeitraumes (siehe Nr. 1) hat der Antragsteller die Plakatierung innerhalb von einer Woche zu entfernen. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, behält sich die Gemeinde Markt Eckental das Recht vor, die Plakatierung auf Kosten des Antragstellers selbst zu entfernen.

3. Wirksamkeit

Wirksamkeit der Anordnung / Erlaubnis

Der Markt Eckental ist für den Erlass dieses Bescheides gem. Art. 18 Abs. 1 i.V.m. Art. 58 Abs. 2 und 3 BayStrWG, sowie Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

1. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis zur Nutzung der o.g. öffentlich gewidmeten Flächen für die Durchführung eines Informationsstandes erfolgt auf Grundlage des Art. 18 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Bei der Nutzung der öffentlichen Flächen handelt es sich um eine Sondernutzung i. S. d. BayStrWG. Gemäß Art. 18 Abs. 1 und Art. 22 a BayStrWG sind Sondernutzungen erlaubnispflichtig. Die Sondernutzungserlaubnis konnte erteilt werden, da keine Gründe für eine Versagung der Erlaubnis vorliegen.
2. Der Widerrufsvorbehalt und der Auflagenvorbehalt beruhen auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 bzw. 5 BayVwVfG. Der Auflagenvorbehalt wurde im Bescheid aufgenommen, um geänderten Anforderungen an die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie der tatsächlichen Gegebenheiten sicherstellen zu können.
3. Die Festlegung der Auflagen zur Sondernutzungserlaubnis stützt sich auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG; die Auflagen zulässig und zur Gewährleistung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zur Aufrechterhaltung der widmungsgemäßen Benutzung (Gemeingebrauch), und zum Schutz der Allgemeinheit notwendig.
4. Für die getroffenen Auflagen war die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) anzuordnen, weil es im besonderen öffentlichen Interesse liegt, Gefahren für Leben, Gesundheit und Sachgüter der Besucher und der Allgemeinheit sowie der Nachbarschaft zu verhüten. Wäre die Anordnung der sofortigen Vollziehung unterblieben, könnte bei Einlegung eines Rechtsbehelfs die Sondernutzung ausgeübt werden und mögliche Schäden an Besuchern bzw. Anwohnern nicht verhindert werden.
Die Missachtung der getroffenen Auflagen könnte bei einem nicht vorhersehbaren Ereignis zu erheblichen Gefährdungen für Leben, Gesundheit oder Sachgüter der Besucher und der Allgemeinheit führen. Es liegt somit im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit, dass die festgesetzten Auflagen auch im Falle der Einlegung eines Rechtsmittels wirksam werden. Etwaige wirtschaftliche Interessen des Antragsstellers an einer vorläufigen Außerkraftsetzung der Auflagen sind in Abwägung zu den gefährdeten Rechtsgütern nachrangig.

Hinweise:

- Evtl. notwendige weitere öffentlich-rechtliche Genehmigungen bleiben unberührt. Diese sind vom Antragsteller ggf. selbst einzuholen (z.B. Ausnahmegenehmigung nach der StVO).
- Der Inhalt der Information darf nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen die Strafgesetze verstoßen.
- Für evtl. auftretende Schäden und deren Folgen, die durch die Sondernutzungserlaubnis entstehen, haftet der Inhaber dieser Erlaubnis.
- Bei Nichtinanspruchnahme des Platzes ist dem Ordnungs- und Straßenverkehrsamt eine vorherige Mitteilung zu machen.

Eine eigenmächtige Änderung des/der Standorte(s) ist nicht erlaubt.

4. Weitere Anordnungen

Weitere Anordnungen

Die weiteren Anordnungen (siehe Beiblätter) sind, soweit sie zutreffen, zu beachten. Sie sind Bestandteil dieser Anordnung.

5. Kosten des Verfahrens

Kostenfestsetzung

Der Antragsteller hat die Kosten des Verfahrens zu tragen:

Für diesen Bescheid werden keine Gebühren festgesetzt.

Verantwortliche Person / Ansprechpartner

Name, Vorname

Telefonnummer:

Herr Küffner

0156 / 78363792

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe** Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach in 91522 Ansbach
Hausanschrift: Promenade 24 - 28, 91522 Ansbach,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss dem Kläger, den Beklagten (Markt Eckental) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen



Sachbearbeiter



Verteiler:

- Antragsteller
- Polizei Erlangen-Land – per Mail
- Feuerwehr Ortsteil – per Mail
- Feuerwehr-Leitstelle Nürnberg – per Mail
- ASB Notfallhilfe – per Mail
- BRK – per Mail
- Landratsamt Erlangen-Höchstadt
 - Verkehrssicherheit
 - ÖPNV
 - Kommunale Abfallwirtschaft
- Staatliches Bauamt Nürnberg
- Straßenbaulastträger Markt Eckental
- Bauhof Markt Eckental
 - zur Kenntnis und Kontrolle
 - zur Ausführung
 - zur Anlieferung und Abholung (VZ, Absperrmaterialien, etc.)
- Kämmerei

Anlagen:

- Merkblatt
- Sonstige Anlagen

Hinweise zum Datenschutz nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Verantwortlich für die Verarbeitung dieser Daten ist der Markt Eckental, Rathausplatz 1, 90542 Eckental, E-Mail: info@eckental.de, Telefon: 09126-903-0.

Die Daten werden erhoben, um Ihren vorstehenden Antrag zu bearbeiten. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist die Straßenverkehrsordnung, das Bayerische Straßen- und Wegegesetz bzw. das Personenbeförderungsgesetz bzw. das Güterkraftverkehrsgesetz/ die VO (EG) Nr. 1072/2009/ die VUDat-DV. Weitere Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie im Internet unter www.eckental-mfr.de abrufen.

Alternativ erhalten Sie diese Informationen auch von Ihrer zuständigen Sachbearbeiterin/Ihrem zuständigen Sachbearbeiter oder von unserem behördlichen Datenschutzbeauftragten, den Sie unter

Datenschutzbeauftragter des Marktes Eckental
Rathausplatz 1
90542 Eckental,
E-Mail: info@eckental.de
Telefon: 09126-903-0

erreichen können:

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus der Straßenverkehrsordnung bzw. dem Personenbeförderungsgesetz bzw. dem Güterkraftverkehrsgesetz/der VO (EG) Nr. 1072/2009/ der VUDat-DV.

Der Markt Eckental benötigt Ihre Daten, um Ihren Antrag zu bearbeiten. Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann Ihr Antrag nicht bearbeitet werden.

Hinweis des Trägers der Straßenbaulast:

Sondernutzungen:

- Die erforderliche Fläche ist selbst freizuhalten.
- Nach Abschluss der Sondernutzung ist der Standort ggf. zu säubern.
- Evtl. entstandene Schäden sind auf Ihre Kosten zu beseitigen.
- Den Weisungen von Beauftragten ist hierbei Folge zu leisten.



Absender/-in:

Piratenpartei Mittelfranken
Lukas Küffner
Zirkelschmiedsgasse 5
90402 Nürnberg

zurück an:

Markt Eckental
- Ordnungsamt -
Rathausplatz 1
90542 Eckental

Bitte dieses Schreiben **komplett ausgefüllt** zur Mitteilung der **Beendigung bzw. Verlängerung** der unten genannten Maßnahme an den Markt Eckental faxen oder per Mail einsenden

Mitteilung über die Beendigung der Sondernutzung 637.2024.EUW.04

Erlaubnis vom: 16. April 2024

Die Sondernutzung wurde am _____ beendet.

Ort, Datum

Unterschrift des Absenders/Antragstellers

Hinweise zur Plakatierung anlässlich einer Wahl im Gemeindegebiet des Marktes Eckental



I. Grundlage

Plakatierung ist eine Sondernutzung nach Art. 18 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG). Die Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO) für Werbeanlagen bleiben dabei unberührt.

Grundlage für Werbung auf öffentlichen Straßen aus Anlass von allgemeinen Wahlen, Volksbegehren, Volksentscheiden, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden ist die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013, Az.: IC2-2116.1-0, bekanntgegeben im AII/MBI Nr. 2/2013 (9210-I). Sie ist verbindlich zu beachten.

II. Begriffsbestimmung

Unter Wahlen werden lt. o.g. Bekanntmachung die nach Gesetz vorgesehenen allgemeinen Wahlen (Europa-, Bundstags-, Landtags- und Kommunalwahlen) sowie Volksbegehren und –entscheide, Bürgerbegehren und –entscheide verstanden.

III. Auflagen / Aufstellungshinweise / Aufstellverbote zur Wahlwerbung

1. Der gesetzliche Anspruch für politische Parteien und Wählergruppen sowie Antragsteller (innen) und vertretungsberechtigte Personen auf angemessene Wahlwerbung entbindet nicht von der Pflicht zur Beantragung einer entsprechenden Erlaubnis bzw. Sondernutzung (vgl. Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Februar 2013 Az.: IC2-2116.1-0).
2. Der Antrag auf Sondernutzung ist schriftlich **mindestens 2 Wochen** vor dem Zeitraum der Plakatierung beim Ordnungsamt des Marktes Eckental zu stellen. Die verantwortliche Person für Errichtung, Pflege und Entfernung der Plakatierung muss benannt werden.
3. Eine entsprechende Erlaubnis gilt nur für den Erlaubnisnehmer (Antragsteller).
4. Der Anlass ist ausschließlich auf Wahlhandlungen (s. II. Begriffsbestimmung) begrenzt.
5. Die Wahlwerbung darf nur innerhalb geschlossener Ortschaften angebracht werden. Eine Plakatierung auf Straßen mit einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit von mehr als 50 km/h ist nicht zulässig. Plakatierungen, die sich außerhalb geschlossener Ortschaften befinden, werden kostenpflichtig entfernt.
6. Die Sichtverhältnisse für die Verkehrsteilnehmer, insbesondere an Straßenkreuzungen oder Einmündungen, Lichtsignalanlagen und Fußgängerüberwegen dürfen nicht beeinträchtigt werden. Die notwendigen Sichtdreiecke/Sichtfelder sind frei zu halten.
7. An Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, welche die Vorfahrt regeln bzw. die zulässige Höchstgeschwindigkeit angeben darf keine Wahlwerbung angebracht werden. Gleiches gilt an Fußgängerüberwegen, hierzu zählen auch Querungshilfen mit Mittelinseln, wegen der Gefahr, dass z. B. Kinder verdeckt werden.
8. Plakate dürfen ebenso nicht angebracht werden an Lichtzeichenanlagen. Die Erkennbarkeit von Lichtsignalanlagen und Verkehrszeichen, vor allem im fließenden Verkehr, darf nicht beeinträchtigt werden. Plakate dürfen amtliche Verkehrszeichen nicht gleichen oder zu Verwechslungen mit diesen führen. Sie dürfen nicht reflektieren. Eine Beleuchtung ist unzulässig.
9. Im Allgemeinen gilt: Die Sicherheit des Straßenverkehrs darf durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden. Der öffentliche Verkehr, auch der Fußgänger- und Radfahrverkehr, darf nicht behindert werden. Die Rettungswege sind freizuhalten. Feuerwehzufahrten dürfen durch die Plakatierung nicht beeinträchtigt werden. Die Zufahrten bzw. Zugänge zu den angrenzenden Gebäuden dürfen nicht verstellt werden.
10. An Bäumen, gemeindlichen Gebäuden oder Einrichtungen darf keine Plakatierung erfolgen.

11. Die Hinweisschilder dürfen das Lichtraumprofil der Straße nicht einengen. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:

- seitlicher Abstand vom Fahrbahnrand:	1,50 m
- anliegerseitiger Abstand zu Geh- und Radwegen:	0,50 m
- über Geh- und Radwegen:	2,80 m

Bei Aufstellung im Gehwegbereich muss eine Mindestrestbreite von 1,20 m zwingend eingehalten werden.

12. Die maximale Größe der Plakatierungen wird auf DIN A0 (1189 x 841 mm) festgelegt.
13. Die Plakatierungen sind stand- und verkehrssicher aufzustellen und nach den anerkannten Regeln der Technik zu befestigen (kip- und sturmsichere Verankerung). Die Befestigungen sind so auszuführen, dass keine Verletzungsgefahr besteht.
14. Die Stand- und Verkehrssicherheit ist laufend (mind. einmal wöchentlich) zu überprüfen. Beschädigte Plakatierungen sind einschließlich Befestigungsmaterials umgehend zu beseitigen bzw. instand zu setzen. Gleiches gilt für unansehnliche Plakatierungen. Der Inhaber dieser Erlaubnis ist während der Dauer der Sondernutzung für die überlassenen Platz- bzw. Standflächen verkehrssicherungspflichtig.
15. Es ist darauf zu achten, dass gemeindliche Grundstücke, die nicht dem allgemeinen Verkehr dienen, nicht zur Plakatierung zur Verfügung stehen.
16. Das Anbringen von Wahlplakaten an privaten Anlagen und Einrichtungen im öffentlichen Straßenraum, wie z. B. Leitungsmasten, Schaltschränken, Transformatorstationen, Hauswänden, Mauern und Zäunen usw. ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Eigentümers zulässig, vorbehaltlich der Duldung / Zustimmung durch den zuständigen Straßenbaulastträger.
17. Den Weisungen der/des Straßenmeisterei Höchststadt, Kreisbauhofes ERH, Bauhofes des Marktes Eckental ist unbedingt Folge zu leisten.
18. Während der Wahlzeit ist in und an allen Gebäuden, in denen sich Wahlräume befinden jede Beeinflussung der Wählerinnen und Wähler verboten.

IV. Umfang der Plakatierung

Die Anzahl der Plakate / Plakatständer wird pro Antragsteller auf **maximal 150 Plakate** im Gemeindegebiet begrenzt.

V. Errichtung und Entfernung der Plakatierung

1. Die Plakatierung darf **frühestens sechs Wochen** vor der Wahl erfolgen.
2. Die Plakate zu den Wahlen sind **innerhalb einer Woche** nach dem Abstimmungstermin abzubauen und zu entfernen. Der Standplatz ist ggf. zu reinigen. Weggeworfenes Material, das im Zusammenhang mit dieser Sondernutzung angefallen ist, ist zu beseitigen.
3. Kommt der Antragsteller dieser Pflicht nicht nach, behält sich die Gemeinde Markt Eckental das Recht vor, die Plakatierung zu Lasten des Antragstellers selbst zu entfernen.

VI. Umfang der Plakatierung

Verwaltungs- und Sondernutzungsgebühren im Zusammenhang mit einer Wahl werden nicht erhoben.

Die Anzeige einer Plakatierung im Zusammenhang mit einer Wahl kann mit dem entsprechenden Vordruck unter Einhaltung der Antragsfrist im Ordnungsamt per Mail, per Fax oder postalisch eingereicht werden.

Markt Eckental
Ordnungsamt
Rathausplatz 1
90542 Eckental
Telefon: 09126 / 903-0
Telefax: 09126 / 903-222

Email: ordnungsamt@eckental.de